

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.40 vom 7. August 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZB.2015.40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2015.40)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.40 du 7 août 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.40 del 7 agosto 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten unterliegen der Berufung, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Angefochten ist ein Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten betreffend Ausweisung aus einer Mietwohnung und somit ein erstinstanzlicher Endentscheid in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. In Ausweisungsverfahren, bei denen jedenfalls sinngemäss die Gültigkeit der Kündigung strittig ist, entspricht der Streitwert nach der Praxis des Appellationsgerichts dem Mietzins, der seit der strittigen Kündigung bis zum Zeitpunkt geschuldet ist, auf den frühestens eine neue Kündigung ausgesprochen werden könnte, sollte sich die Kündigung als ungültig erweisen (vgl. AGE BEZ.2012.59 vom 10. August 2012 E. 1.1). Da vorliegend die Wirksamkeit der Kündigung per spätestens Ende November 2014 strittig ist (vgl. angefochtener Entscheid, E. 3.1), ist der Streitwert von CHF 10'000.■ unter Berücksichtigung des monatlichen Mietzinses von CHF 950.■ erreicht, zumal der Berufungskläger bei einer erfolgreichen Anfechtung der Kündigung von einem dreijährigen Kündigungsschutz profitieren würde (vgl. Art. 271a Abs. 1 lit. e des Obligationenrechts [OR, SR 220]; AGE BEZ.2012.59 vom 10. August 2012 E. 1.1, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 137 III 389 E. 1.1 S. 390 f.; BGer 4A\_12/2010 vom 25. Februar 2010 E. 1). Die Berufung ist demnach zulässig.

1.2 Zum Entscheid über die vorliegende Berufung ist der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig (§ 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO, SG 221.100]).

1.3 Der angefochtene Entscheid erging im summarischen Verfahren nach Art. 257 ZPO (vgl. angefochtener Entscheid, E. 2 f.; vgl. auch Art. 248 lit. b ZPO). Daher betrug die Frist zur Einreichung der Berufung zehn Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO) und galt kein Fristenstillstand (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO). Der begründete Entscheid wurde dem Berufungskläger am 24. Juli 2015 zugestellt (vgl. Zustellnachweis, in den Vorakten). Die zehntägige Berufungsfrist lief somit am 3. August 2015 ab (vgl. Art. 142 Abs. 1 ZPO). Fristgebundene Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Der Berufungskläger datierte seine Berufung zwar auf den 1. August 2015. Diese wurde der Schweizerischen Post jedoch erst am 4. August 2015 (vgl. Briefumschlag, bei den Verfahrensakten) und damit einen Tag zu spät übergeben. Da die Berufungsfrist mithin nicht gewahrt worden ist, kann auf die Berufung nicht eingetreten werden.

## **E. 2**

Wird auf die Berufung nicht eingetreten, trägt grundsätzlich der Berufungskläger die Gerichtskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Umstandehalber wird vorliegend jedoch auf die Erhebung von Kosten für das Berufungsverfahren verzichtet. Eine Partei-entschädigung an die Berufungsbeklagte ist für das Berufungsverfahren nicht geschuldet, da der Berufungsbeklagten vor dem Appellationsgericht kein Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.